

Verlust der Zuverlässigkeit

Gerade vor dem Hintergrund, dass waffenrechtliche Ermittlungen bereits vor einem Nachweis der Schuld zu Verlusten der persönlichen Zuverlässigkeit des Beschuldigten führen können, birgt dies ein besonders hohes Risiko.

Personen, die sich bislang nicht mit dem Thema beschäftigt haben, sind oft nicht über die möglichen Folgen einer fraglichen persönlichen Zuverlässigkeit informiert.

Diese Zuverlässigkeit ist nicht nur für Legalwaffenbesitzer und Berufswaffenträger von Bedeutung, sondern auch für viele Beamte, Gewerbetreibende, Angestellte und sogar ehrenamtlich Tätige. Sie spielt eine entscheidende Rolle in Bereichen wie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Betreuung hilfsbedürftiger Menschen, im Bewachungsgewerbe sowie bei Tätigkeiten mit großen Werten oder bestimmten Gefahrstoffen. Schon ein vorübergehender Verlust der Zuverlässigkeit kann dazu führen, dass bestimmte Tätigkeiten nicht oder nicht weiter ausgeübt werden dürfen.

Erweiterte behördliche Überprüfungen

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die neuen **Regelungen in § 4 (5) und (6)** hinweisen, die ein persönliches Erscheinen bei der Behörde sowie eine durch die Behörde durchgeführte „Recherche in öffentlich zugänglichen Quellen“ aufführen. Dies verleiht der zuständigen Waffenbehörde Befugnisse, die den Polizeibehörden nicht derart niederschwellig gewährt werden. Es ist zu erwarten, dass sich aus diesen erweiterten Befugnissen eine proaktive Nutzung dieser Recherchemethoden etabliert.

Besonders gravierend ist die neue Dimension der Grundrechtseinschränkung für Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, also auch für Inhaber eines kleinen Waffenscheins (KWS), gemäß **§ 45 (6)**. Hier wird die Unverletzlichkeit der Wohnung dem Recht auf Durchsuchung durch Mitarbeiter der Waffenbehörde geopfert. Es ist hier also nicht mehr nur die unangekündigte Überprüfung der Waffenaufbewahrung, sondern eine tatsächliche Hausdurchsuchung aufgenommen worden. Die Möglichkeit der Verschiebung einer Aufbewahrungskontrolle aufgrund der Abwesenheit des WBK-Inhabers oder aus einem anderen Grund ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Bei der Bewertung dieser Regelung ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter der Behörden in der Regel keine Ermittlungsbeamten sind und oft noch nicht einmal einen Beamtenstatus aufweisen. Häufig handelt es sich lediglich um Verwaltungsangestellte.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Inhalt eines solchen Gesetzes ab dem Tag des Inkrafttretens, also dem 31. Oktober 2024 vollumfänglich anzuwenden ist und keine Übergangsfristen vorgesehen sind.

Eine **Amnestieregelung** existiert **lediglich für das Überlassen verbotener Springmesser** – siehe weiter unten. Ob eine betroffene Person Kenntnis von diesem Gesetz erlangt hat, ist unerheblich. Hier gilt der bekannte Grundsatz: **„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.“** Der Staat hat bei der Gesetzgebung keinerlei Aufklärungspflicht und hält die Informationsweitergabe an seine Bürger auch recht sparsam.

Zu beachten ist, dass gemäß **§ 53 Nr. 21a** das unerlaubte **Führen eines Messers nach § 42b** als Ordnungswidrigkeit gilt, die mit einem Bußgeld sanktioniert wird. Dadurch ergibt sich auch ein Merkmal, das die persönliche Zuverlässigkeit infrage stellen kann.

Zu den Ausnahmen wird weiter unten Stellung genommen.

Verbote im Personenfernverkehr

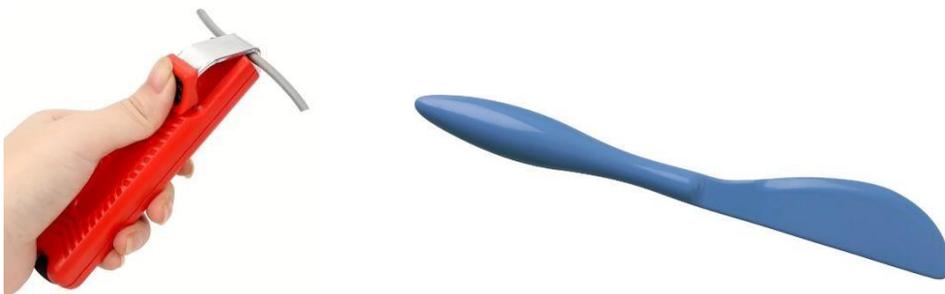
Ein neu geschaffener Regelungsbereich wird durch **§ 42b** eingeführt: „Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen.“ Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf das Führen in Verkehrsmitteln, sondern auch auf das Führen in Gebäuden und an entsprechenden Haltestellen, die im Gesetz als seitlich umschlossene Einrichtungen definiert werden.

Für Ausnahmen gilt hier weitgehend der gleiche Ausnahmenkatalog wie in den meisten Bereichen. Die Auslegung innerhalb des Bereiches wird voraussichtlich jedoch sehr streng gehandhabt werden. Zusätzlich stehen den Ausnahmen sogar noch weitere Verschärfungen durch Beförderungsbedingungen und Hausrechtsregelungen gegenüber.

Besondere Ausnahmen finden sich hier für Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen. Das jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein Führen mit dem Zweck des Aufenthalts im Hausrechtsbereich zusammenhängt. Dabei wird also eine Möglichkeit eröffnet, ein dem gesetzlichen Verbot nicht entgegenstehendes Interesse des Hausrechtinhabers Genüge zu tun.

Bei diesen Regelungen denkt man schnell an das Führen durch Sicherheitsmitarbeiter oder ähnliche Berufsgruppen. Allerdings scheint ein deutlich größeres Konfliktpotenzial beim Führen von Arbeitsmessern durch vor Ort tätige Handwerker oder sogar beim versehentlichen Mitnehmen eines Plastikmessers aus dem Frühstückssset eines Schnellrestaurants zu bestehen. Die konkrete Auslegung des Gesetzestextes erfordert jedoch auch für solche Situationen eine im Voraus erteilte Zustimmung des Hausrechtinhabers.

Die fehlenden Merkmalbestimmungen für Messer führen dazu das auch „Kabelmesser“ und stumpfe Plastikmesser unter die Führverbote fallen.



Bei der Auslegung ist es wichtig, die Begrifflichkeit des Personenfernverkehrs sowie dessen Abgrenzung genau zu betrachten. Eine klare Legaldefinition des Personenfernverkehrs und eine belastbare Abgrenzung sind leider nicht vorhanden.

Daher kann nur eine Analogie zu den Regelungen des Personennahverkehrs gezogen werden. Mutmaßlich bezieht sich dies auf Fernzüge, öffentliche Busreisen und ähnliche Transportmittel, nicht jedoch auf den regionalen Personen-Nahverkehr. Dabei ist zu beachten, dass Beförderungsmittel des Personennahverkehrs durchaus in Verbotszonen oder in Bereiche einfahren können, die verschiedene Verkehrsarten umfassen.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen bilden die Grundlage, um bestimmte Bereiche von Verkehrsanlagen als solche auszuweisen.

Die Problematik hierbei liegt vor allem wieder einmal in der nicht übergreifend geregelten Sachlage für die in der Verbotszone herrschenden Einschränkungen und Ausnahmen. So ist es möglich, dass in unterschiedlichen Zonen verschiedene Regelungen gelten, die sich nicht immer unmittelbar erschließen, sondern nur durch eine gründliche Auseinandersetzung mit der jeweiligen Verbotszonenverordnung zu ermitteln sind.

In **§ 53 Nr. 21c** wird **das unerlaubte Führen entgegen § 42b Abs. 1** als bußgeldsanktionierte Ordnungswidrigkeit aufgeführt, welche auch hier ein negatives Merkmal für die persönliche Zuverlässigkeit zur Folge hat.

Kontrollbefugnisse entsprechend § 42c

Der ebenfalls neu eingeführte **§ 42c** weist **besondere Kontrollbefugnisse** für bestimmte Bereiche auf. Unter dem Titel „Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen“ werden weitreichende Maßnahmen gerechtfertigt, die jedoch dem Verbot des racial Profiling unterliegen.

Die Behörden sind hier ermächtigt, Personen anhaltslos anzuhalten, zu befragen und zu durchsuchen. Durch die Vorgabe der Gleichbehandlung sind die Beamten verpflichtet, verschiedene Personengruppen in etwa gleicher Häufigkeit und mit ähnlicher Intensität zu kontrollieren. Ein Fokussieren auf bestimmte Personengruppen, ist somit unzulässig und scheint mir nicht dem vorgegebenen Zweck der Waffenrechtsänderung als „Sicherheitspaket und Terrorbekämpfung“ zu entsprechen.

Ohne hier eine Wertung vornehmen zu wollen, möchte ich den folgenden Gedankengang als plakatives Beispiel verdeutlichen: Kontrolliert ein Beamter mehrere Personen einer mutmaßlichen Jugendgang einer bestimmten Ethnie, sieht er sich gezwungen, anschließend zunächst eine ältere Dame, einen Mann im Anzug, eine Hausfrau mit Kindern, einen Punk, einen Handwerker, einen Bettler und andere zu überprüfen, bevor er erneut Personen der ersten Gruppe kontrollieren darf. Ob diese Umstände nun dazu führen, dass die Kontrollen ausufern und ständig eine Großzahl von Passanten überprüft werden oder durch den Aufwand doch so gut wie keine Kontrollen stattfinden wird sich noch zeigen müssen.

Voraussichtlich werden wir Waffenverbotszonen und damit auch derartige Schilder in der Zukunft immer öfter sehen.

Wichtig ist es zu verstehen das jede Waffenverbotszone eine eigen Verordnung mit z.T. sehr unterschiedlichen Regelungen haben kann.



Verbot von Spring- und Fallmessern

Für ein Verbot von Spring- und Fallmesser ergibt sich aus einer textlich nur geringfügigen Änderung in der **Anlage 2 Nr. 1.4.1** (Waffenliste) eine erhebliche Auswirkung:

„Spring- und Fallmesser nach **Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2.**

Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- höchstens 8,5 cm lang ist und
- nicht zweiseitig geschliffen ist,“

[hier endete der **Unterpunkt 1.4.1 im alten WaffG** mit einem „;“]

[neu ist nun der folgende Teil:]

„soweit ein berechtigtes Interesse besteht, dass eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder der Umgang in Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt;“

Die alte Formulierung stellte eine grundsätzliche Erlaubnis für seitlich aus dem Griff herausspringende, einseitig geschliffene Messer mit maximal 8,5 cm klingen Länge dar.

Mit dem neuen Nebensatz werden diese Messer nun grundsätzlich verboten, es sei denn, die Personen können ein berechtigtes Interesse nachweisen. Faktisch sind damit auch die zuvor erlaubten Springmesser zu verbotenen Waffen geworden, und die Erlaubnis zum Besitz wird zur Ausnahme, die nur unter Nachweis eines berechtigten Interesses gilt.

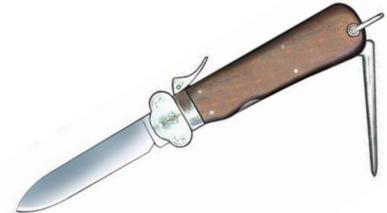
Da jedoch weder ein Verfahren zur Anerkennung eines solchen Interesses existiert, noch eine Legaldefinition hierfür vorliegt, bleibt ein erheblicher Unsicherheitsbereich bestehen.

Altbesitzern solcher nun verbotenen Messer wird in **§ 58 Abs. 24** die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum 1. Oktober 2025 an einen Berechtigten oder eine Behörde zu überlassen. Ansonsten bleibt nur ein Beseitigen der Verbotensmerkmale, welches üblicherweise durch ein dauerhaftes Unbrauchbarmachen zu erfolgen hat.

Da die Anzahl der berechtigten Personen voraussichtlich gering sein wird, ist anzunehmen, dass sich der Marktpreis für diese Messer erheblich unter dem bisherigen Wert einpendeln wird.

Sollte man eine Abgabe an eine Behörde in Betracht ziehen, ist eine Vergütung kaum zu erwarten. Insofern kann diese neue Verbotsregelung als eine Form der Enteignung gesetzestreuer Bürger betrachtet werden, die wohl in keinem Verhältnis zur behaupteten Gefährlichkeit dieser Messer stehen dürfte.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die „Standardausnahmen“ keine Basis für den Umgang mit verbotenen Gegenständen darstellen. Bei Spring- und Fallmessern muss das berechnete Interesse tatsächlich die Notwendigkeit einer einhändigen Verwendung für allgemein anerkannte Zwecke oder in besonderen Fällen, wie etwa für wissenschaftliche Zwecke, rechtfertigen. Selbst Händler dieser Messer sehen sich hier mit undefinierten Hürden konfrontiert.



Nicht zugriffsbereites Führen / Transport

Um die oben aufgeführten Regelungen konkret umzusetzen ist es wichtig die aktuelle Definition für ein nicht zugriffsbereites Führen zu verstehen. Diese findet sich im neuen WaffG, **Anlage 1, Abschnitt 2, Nr. 13**, wie folgt:

„Im Sinne des Gesetzes ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird, ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann“.

Hierbei wurde der letzte Teil ab „...ein Messer ist...“ an die bereits im alten Gesetz enthaltene Ausführung angehängt und um eine Definition für die Zugriffsbereitschaft von Messern ergänzt.

Für Schusswaffen finden sich im Gesetz sowohl die Regelung für den Transport in einem verschlossenen Behältnis als auch die in **Nr. 12.3.3.2 der WaffVwV** ausgeführte Regelung: „Soweit Waffen in einem unverschlossenen Behältnis transportiert werden, sind sie nur dann nicht zugriffsbereit, wenn sie nicht innerhalb von 3 Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können.“

Es fällt auf, dass eine Definition der Zugriffsbereitschaft ausschließlich für Schusswaffen und Messer aufgeführt wird, und dass es dabei kleine, aber wesentliche Unterschiede zwischen diesen gibt. So ist beispielsweise der Transport in einem verschlossenen Behältnis für Messer keine alleinige Option für das nicht zugriffsbereite Führen. Während eine Schusswaffe in einem verschlossenen Behältnis, das durch einen Fingerabdrucksensor mit nur einem Handgriff geöffnet werden kann, zulässig ist, wäre dies bei einem Messer nicht ausreichend.

Des Weiteren spricht die WaffVwV von nicht weniger als drei Handgriffen, bis eine Schusswaffe in Anschlag gebracht werden kann, während das WaffG nun verlangt, dass ein Messer mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden muss.

Hier wird also nicht nur ein Handgriff mehr gefordert, sondern es kommt auch hinzu, dass sich die Schusswaffe am Ende der Auflistung bereits im Anschlag befinden darf, während das Messer lediglich erreicht, aber noch nicht in Einsatzposition gebracht worden ist

Insgesamt zeigt sich, dass die Zugriffsbereitschaft von Messern mit deutlich mehr Hürden gesichert wird als die von Schusswaffen. Für andere Waffen oder gefährliche Gegenstände, die weder Schusswaffen noch Messer sind, fehlen Ausführungen zum nicht zugriffsbereiten Führen vollständig, sodass nur Analogiebetrachtungen angestellt werden können.

Ob dieser inkonsequente Regelungswust den tatsächlichen Willen des Gesetzgebers widerspiegelt, ist fraglich.

Ausnahmen vom Führverbot

Angaben zu den Ausnahmen vom Führverbot finden sich in **§§ 42 ff.**

Hierbei gibt es spezifische Ausnahmen, die ein berechtigtes Interesse betreffen, beispielsweise für den Anlieferverkehr, bestimmte Gewerbetreibende sowie Personen, die das Messer nicht zugriffsbereit transportieren. Allerdings gilt nicht überall jede Ausnahme in gleicher Weise. In der folgenden Übersicht werden die im Gesetz aufgeführten Ausnahmen aufgeführt.

Auffällig ist, dass in **§ 42** die ersten Punkte (waffenrechtliche Erlaubnis sowie Anwohner und Anlieger) nicht erwähnt werden und erst in **§ 42b** auftauchen. In Verbotszonen gelten auf jeden Fall die dort festgelegten Verbote und Ausnahmen. Diese stützen sich zwar auf die gesetzlichen Vorgaben, können jedoch variieren und sollten daher immer im Hinblick auf die lokalen und zeitlichen Regelungen überprüft werden. Der dadurch entstehende Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der örtlichen Bestimmungen erschwert die praktische Umsetzung im Alltag.

Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere durch folgende Punkte vorliegen:

- 1. Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis für das Führen von Waffen,*
- 2. Anwohnern, Anliegern*
- 3. Anlieferverkehr,*
- 4. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,*
- 5. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,*
- 6. Personen, die ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,*
- 7. dem gewerblichen Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,*
- 8. Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,*
- 9. Mitwirkenden an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,*
- 10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports oder einem allgemein anerkannten Zweck führen.“*

Für Legalwaffenbesitzer ist die Ausnahme zum Führen durch Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis für das Führen von Waffen besonders wichtig. Diese Ausnahme bildet die Grundlage für den nicht zugriffsbereiten und nicht schussbereiten Transport von Schusswaffen durch WBK-Inhaber in Verbindung mit dem jeweiligen Bedürfnis. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in **WaffG § 12 (1) Nr. 3:**

„Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.“

In Verbindung mit **WaffG Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4), Abschnitt 2 Nr. 12:**

„...ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.“

Für Inhaber eines kleinen Waffenschein (KWS) ist die Formulierung der Ausnahme in **§ 42b (5) 1. a)** von besonderer Bedeutung:

„...berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor für das Führen von Waffen für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4.“

Somit wird der KWS nicht in die Ausnahme einbezogen, und der Inhaber dieser waffenrechtlichen Erlaubnis kann sich nur noch auf **§ 42b (5) 1. b)**, also auf den nicht zugriffsbereiten Transport, beziehen.

Extrem wichtig ist es jedoch, weiterhin die hausrechtlichen Bestimmungen zu beachten, die in vielen Fällen noch weitergehende Einschränkungen festlegen.“

**Ein Waffenschein „kann“ ein berechtigtes Interesse zum Führen begründen.
 Jedoch nur für die darin aufgeführten Waffen, nicht für Messer o.ä.**



Allgemein anerkannter Zweck

Eine Auslegung oder Aufzählung, die genau definiert, was unter einem allgemein anerkannten Zweck zu verstehen ist, findet sich weder im Gesetzestext noch sind mir rechtlich belastbare Quellen dazu bekannt. In früheren Ausführungen wurde häufig der Begriff des sozial adäquaten Zwecks verwendet, der jedoch ebenfalls nur als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist.

In Bezug auf den Stand des Waffenrechts im Allgemeinen möchte ich darauf hinweisen, dass zahlreiche Regelungslücken und Gesetzesunschärfen bestehen, die viele unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Legaldefinitionen enthalten. So befindet sich die WaffVwV, als wichtigste Umsetzungsanweisung für die Behörden, auf dem Stand von 2012.

Zu vielen Punkten der letzten Waffenrechtsänderung von 2020 und zu europäischen Vorgaben, die auch in Deutschland gelten, fehlen bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften.

Überforderung der Behörden

Besorgniserregend ist, dass selbst Behörden erhebliche Fehler bei der Auslegung des Waffenrechts begehen. So wurden teilweise Ministerialerlasse herausgegeben, die in einzelnen Bundesländern Dinge „erlauben“, die durch das Bundesgesetz verboten sind. Wie eine aufgrund solcher behördlicher Aussagen begangene Straftat gegen das Bundesgesetz im Zweifelsfall bewertet wird, bleibt unklar. Auch in der Neufassung des WaffG wurde wieder versäumt, einige dieser Punkte zu klären oder aufzunehmen.

Unabhängig davon, ob man sich über bestimmte Verbote und Einschränkungen durch das neue WaffG gegängelt fühlt oder ob man bestimmte Regelungen befürwortet, ist es dem Gesetzgeber auf jeden Fall vorzuwerfen, dass dieser Rechtsbereich nun noch unübersichtlicher und realitätsferner reguliert wurde.

Zudem stellen die zusätzlichen Aufgabenbereiche für die Behörden einen kaum zu bewältigenden Umfang dar. Aus den letzten Jahren sind mir bereits etliche Fälle bekannt, in denen die Zahl der Mitarbeiter und der Ausbildungsstand bei den Behörden eine sachgerechte und fristgerechte Bearbeitung der gesetzlichen Vorgaben unmöglich macht.

So kommt es beispielsweise vor, dass Anträge zur Eintragung von Waffen in Waffenbesitzkarten über 12 Monate bei den Behörden liegen, oder dass die verzögerte Ausfertigung von Erwerbsberechtigungen dazu führt, dass Erbwaffen über ein halbes Jahr im Besitz von Unberechtigten, ohne entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten verbleiben müssen.

Nun zeigt sich, dass die Regelungslücken und die handwerklich sehr bedenklich ausgeführten Änderungen des WaffG weitere Umsetzungshürden bei der Zuverlässigkeitsprüfung aufwerfen. So haben direkt nach Inkrafttreten der Änderungen mehr als ein Drittel aller bundesweiten Waffenbehörden die Bearbeitung von waffenrechtlichen Anträgen bis auf Weiteres eingestellt. In den veröffentlichten Begründungen dazu findet man die Aussage, dass es noch keine Regelung gibt, wie die neu hinzugekommenen Abfragen der Zuverlässigkeit bei der Bundespolizei und dem Zoll in das Prozedere eingebunden werden sollen. Das Landwirtschaftsministerium Niedersachsen hat sogar die derzeitige Bearbeitung aller jagdrechtlichen Anträge auf Landesebene untersagt. Hier bleibt abzuwarten, wann eine Lösung für dieses Desaster zu erwarten ist. Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB) hat hierzu bereits Anfragen an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie an die zuständigen Landesbehörden gestellt.

Quelle für den vorstehenden Absatz: <https://www.vdb-waffen.de/newsurl/500x15dt.html>

Dringender Bedarf an Evaluierung und Neufassung

Die punktuelle Änderung und Erweiterung des Waffengesetzes erschwert nicht nur den Bürgern, sondern auch den ausführenden Behörden und den Beamten vor Ort ein rechtssicheres Handeln erheblich. Wieder einmal werden rechtstreue Bürger enteignet, in ihrer Freiheit eingeschränkt und z.T. ohne tatsächliches Gefahrenpotential zum Gesetzesbrecher degradiert. Daher kann ausschließlich eine umfassende Evaluierung und grundsätzliche Neufassung des Waffenrechts zu einem tragfähigen Gesetzeshintergrund führen.

Die obigen Ausführungen sind als Stellungnahme und persönliche Meinung zu verstehen und keinesfalls als Rechtsberatung für den Einzelfall anzusehen. Ich rate jeder interessierten Person, sich selbst mit den entsprechenden Rechtsnormen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls einen Fachanwalt zu konsultieren.

Ratingen den 06.11.2024



M. Stüttgen

*Sachverständiger für Veranstaltungstechnik, Spezialeffekte, Explosivstoffe u. Waffen
Waffenmeister und Lehrgangsträger für Pyrotechnik*

michael.stuettgen@gmail.com

www.mts-schulungen.de